

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Engleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 52.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 3. Mai

1918

Wiesbaden, den 20. April 1918.

Bekanntmachung.

betr. Eintragung der Fischereirechte in das Wasserbuch.

Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (G. S. S. 55) ist am 15. April 1917 in Kraft getreten (G. S. S. 50). Gemäß § 11 dieses Gesetzes sind Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, auf Antrag des Berechtigten ins Wasserbuch einzutragen; sie erlöschen mit Ablauf von 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bestanden haben (§ 8), wenn die Eintragung ins Wasserbuch nicht vorher beantragt wird. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. Für die Eintragung gelten die §§ 186, 187 Abs. 1, 3 sowie die Paragraphen 188, 190 bis 193, 195 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) sinngemäß; an Stelle der Wasserpolizeibehörde tritt die Fischereibehörde, d. h. die Oberfischmeister und die Ortspolizeibehörden (§ 119 Abs. 3 Fisch.-Ges.). Der Antrag auf Eintragung ins Wasserbuch ist entweder bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß), oder bei der Fischereibehörde (Oberfischmeister, Ortspolizeibehörde) schriftlich oder zu Protokoll zu stellen. Dem Antrage sind die zum Nachweise des Rechts dienenden Urkunden sowie ein vollständiges Verzeichnis der dem Antragsteller bekannten Personen beizufügen, denen die mit der Eintragung verbundenen Vermutung der Richtigkeit hinderlich sein würde, Rechte geltend zu machen. (§ 11 Fisch.-Ges., §§ 186 Abs. 1, 190 Abs. 1 Wass.-Ges.).

**Namens des Bezirksausschusses (Wasserbuchbehörde):
Der Vorsitzende.**

In Vertretung gez.: Menzel.

Bad Homburg v. d. H., 27. April 1918.

Wird veröffentlicht; die Ortspolizeibehörde ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

**Der Königliche Landrat.
J. B.: Schepfand.**

Der Umstand, daß vielerorts sowohl seitens der Kommunalverwaltungen und deren Lebensmittelämter, Verteilungsstellen und dergleichen als auch im Handel Bienenhonig (in- oder ausländischer) zu einem Preise verkauft wird, der der Verordnung über Höchstpreise für Honig vom 26. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 559) widerspricht, veranlaßt mich, darauf hinzuweisen, daß nach dieser Verordnung in- wie ausländischer Honig in der oben genannten Weise nicht teurer als 3.50 Mark je Pfund abgesetzt werden darf, daß ein Absatz zu höheren Preisen nach § 7 a. a. O. der Genehmigung des Kriegsernährungsamts bedarf und daß, wer gegen diese Vorschriften verstößt, sich strafbar macht.

Bad Homburg v. d. H., den 26. April 1918.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: von Brüning.**

Betr. Saatkartoffeln und Saathülfsfrüchte.

Die durch den Kommunalverband beschafften Saaterb-

sen und Saatwiden sind zur Verteilung gekommen. Weitere Lieferungen erfolgen nicht, auch nicht gegen Vorlegung der Saatkarte. Saathülfsfrüchte können noch gegen Saatkarte vom Kommunalverband bezogen werden. Saatkartoffeln wurden dem Kommunalverband keine zur Verfügung gestellt. Die eingereichten Saatkarten über Saatkartoffeln bleiben daher unberücksichtigt.

Die Lieferung von Saatkartoffeln durch Vermittlung des Kommunalverbandes ist nicht mehr möglich. Etwaige Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Bezug von Saatkartoffeln von anderer Seite mit Genehmigung des Kommunalverbandes wird dadurch nicht berührt.

Bad Homburg v. d. H., 30. April 1918.

**Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.**

Das Kriegswirtschaftsamt wird dem Overtaunuskreise wiederum in diesem Jahre Bindegarn liefern.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß das zugewiesene Bindegarn nur für Bindemähmaschinen, nicht aber für Strohpressen verwendet werden darf.

Von der Kriegswirtschaftsstelle wird dieses Bindegarn nur an die Wirtschaftsausschüsse abgegeben werden. Bedarfsmeldungen sind daher an die Wirtschaftsausschüsse zu richten.

**Die Kriegswirtschaftsstelle.
J. A.: J. v. Roeder.**

**18. Armee Korps.
Stellv. Generalkommando.
Abt. 3b Tgb.-Nr. 1846 10101.**

Frankfurt a. M., den 19. April 1918.

Betr. Verkehr mit Lastkraftwagen.

Es wird bemerkt, daß die Verordnung vom 9. März 1918 (3b 3114/1059) sich auch auf Straßen-Lokomotiven, Walzen, Zugmaschinen (ohne Güterladerraum) mit betriebsfertigem Eigengewicht bis zu 9 T. erstreckt.

**Von Seiten des stellvertr. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.**

(gez. Unterschrift) Generalmajor.

Bad Homburg v. d. H., 1. Mai 1918.

Wird mit Beziehung auf die im Kreisblatt Nr. 33 von 1918 abgedruckte Verordnung stellv. Gen.-Kom. 18. A.-C. vom 9. 3. 18, betreffend Verkehr mit Lastkraftwagen bekannt gegeben.

**Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.**

Frankfurt a. M., den 23. April 1918.

Infolge der erleichterten Zufuhr von Zucht- und Nutzvieh auf die zugelassenen Viehmärkte hat der Auftrieb einen Umfang angenommen, welcher die Gefahr mit sich bringt, daß das auf dem Markte gehandelte Nutzvieh seiner bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen wird. Wir sehen uns daher genötigt, zu bestimmen, daß Ursprungs-

Abgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1. **Frisches Fleisch** und Wurst 175 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 4—10 bezw. 2—5 für die Zeit vom 29. April bis 5. Mai in den Metzgerläden.
2. **Speisefett** 50 Gramm auf Fettmarke Nr. 8 zum Preise von 60 Pfg. und zwar 25 Gramm Rinderfett und 25 Gramm reines Schweineschmalz.
3. **Eier** 1 Stück auf Eiermarke Nr. 3 zum Preise von 45 Pfg. für Einwohner mit dem Anfangsbuchstaben **B—M** einschl.

Die Ausgabe zu 2 und 3 findet in den städtischen Verkaufsstellen statt und zwar am:

Montag,	den 6. Mai f. d.	Anfangsbuchstaben	B—S
Dienstag,	" 7. "	"	R—W
Mittwoch,	" 8. "	"	G—M

Die Lebensmittellkarte 1 ist mitvorzulegen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 3. Mai 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Ausgabe der Lebensmittellkarten.

Am Samstag, den 4. Mai nachmittags von 5—6^{1/2} Uhr erfolgt die Ausgabe der neuen **Brot-, Zucker und Fleischkarten** in den bekannten Ausgabelokalen gegen Rückgabe der Stammkarten der abgelaufenen Karten.

Die Lebensmittellkarte 1 ist beim Umtausch der Karten vorzulegen.

Die bei der Ausgabe ehrenamtlich tätigen Herren werden gebeten, sich eine halbe Stunde vor Beginn der Ausgabe, also um 4^{1/2} Uhr im Ausgabelokal einzufinden zu wollen zum Zwecke des Nachzahlens der ihnen abgelieferten Karten.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Mai 1918.

Der Magistrat.
(Lebensmittelversorgung.)

Frau od. Mädchen
für einige Stunden vormittags gesucht.

Louisenstrasse 71^a.

Feststehende Glücke

zu kaufen gesucht.

Riffeleßstraße 3.

Bekanntmachung. Holzversteigerung.

Montag, den 6. Mai 1918, vormittags 9 Uhr

wird im Fischbacher Gemeindewald Hollerbusch nachfolgendes Kiefern Nutz-Stammholz öffentlich meistbietend versteigert:

200 Kiefern-Stämme insgesamt 120,90 Festmtr.

Bemerkt wird, daß das Holz gut abzufahren ist. Zusammenkunft auf dem Turnplatz an der Straße nach Ruppertsheim im Kiefernschlag Fischbach, den 30. April 1918.

Der Bürgermeister.
Wittekind.

Versteigerungen

und **Abschätzungen** von **Möblien**, Schäden aller Art, sowie sachgemässe Erledigungen von **Pfandverkäufen**, **Nachlässen**, **Konkursen**.
ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen**, **Einzelmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von **Möblien**, Wertgegenstände etc. unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43. Telefon 772.

Gesucht zum sofort. Eintritt
mehrere Arbeiter

und

zwei Nachtwächter.

Kriegsbeschädigte bevorzugt.
Meldungen auf dem Kurbüro
im Kurhaus.

**Kur- und
Badeverwaltung.**

Unfallanzeigen

für alle Kreise gültig, zu haben in der
Kreishauptdruckerei

Wer gibt einem 16 jährigen
Realschüler **Lateinischen**
Unterricht um ihn für's
Abitur vorzubereiten?

Anschriften unter **L. A.** an die
Geschäftsstelle ds. Bl.

Möbliertes Landhaus

frei am Walde gelegen mit etwas
Land und Obstgarten, möglichst
Stallung, in Bad Homburg oder
Umgebung auf mehrere Jahre zu
mieten gesucht.

Offerten an

J. Fuld, Sensal.

scheine zum Auftrieb auf den Markt seitens der Gemeindebehörden nur noch für sichtbar tragende und frisch melkende Kühe und für Fahrvieh (eingefahrene Ochsen und Kühe) erteilt werden dürfen. Für Ochsen ist außerdem der Ursprungsschein nur dann auszustellen, wenn zuvor der Kreisvertrauensmann des Viehhandelsverbandes anerkannt hat, daß es sich um Zugtiere handelt, die noch nicht für die Schlachtviehaufbringung in Anspruch genommen werden.

Viehhalter, welche Vieh zum Markte bringen wollen, sollen den Ursprungsschein in der Regel 1 Woche vorher bei dem Bürgermeisteramt beantragen. Später als 3 Tage vor dem Markt dürfen Ursprungsscheine nicht mehr ausgestellt werden, damit Zeit bleibt, daß die Gemeindebehörde die Marktkommission des Markortes von dem Auftrieb der Tiere benachrichtigt. Die Gemeindebehörden sind anzuweisen, eine Uebersicht über die erteilten Ursprungsscheine an die Marktkommissionen 3 Tage vor stattfinden des Markts abzusenden. Die Marktkommissionen haben sich davon zu überzeugen, daß die angemeldeten Tiere auch tatsächlich auf den Markt aufgetrieben worden sind und in allen Fällen, wo sie dies nicht feststellen können, der Bezirksfleischstelle Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende.
gez. von Bernus.

Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere Veröffentlichung und genaueste Beachtung.

Bad Homburg v. d. H., den 30. April 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

III. B. 12. 509 C. M. d. d. A.

II. d. 978. M. d. J.

Berlin W. 66, den 16. April 1918.

Im Anschluß an unseren Erlaß vom 28. März ds. Js.

III. B. 12. 444. C. M. d. d. A.

II. d. 848. M. d. Inn.

Als Kadbauart, bei deren Verwendung an Personenkraftfahrzeugen Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916, R. G. Bl. S. 1408), hat der Herr Reichskanzler ferner eine neue Kadbauart der Firma Oskar Kiesel u. Co. in München 9, Entenbachstraße 29, zugelassen. Die Zulassung ist im Reichsanzeiger Nr. 75 vom 28. März d. Js. bekannt gegeben worden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage gez. Gerlach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Freund.

Festsetzung des Ortslohnes.

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 24. Okt. 1913 (Reg.-Amtsblatt S. 291) und 30. August 1916 (Reg.-Amtsblatt S. 251) wird auf Grund der §§ 149, 150 der Reichsversicherungsordnung das ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter (Ortslohn) innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis zur nächsten allgemeinen Ortslohnfestsetzung, wie folgt, anderweit festgesetzt:

Für den Versicherungs- Amtsbezirk	Festsetzung für Personen von 16—21 Jahren					
	über 21 Jahre		Jahre		Jahren	
	männl. M.	weibl. M.	männl. M.	weibl. M.	männl. M.	weibl. M.
der Stadt Biebrich a. Rh.	4,50	3,30	4,00	2,50	2,20	1,80
des Kreises Biedenkopf	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Kreises Dillkreis	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
der Stadt Frankfurt	5,00	3,80	4,50	3,30	2,70	2,00
des Kreises Höchst a. M. mit Ausnahme der Stadt Höchst a. M.	4,80	3,30	3,9	2,80	2,40	1,80
der Stadt Höchst a. M.	5,00	3,50	4,20	3,00	2,60	1,90
des Kreises Limburg	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Oberlahnkreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Oberrhein-Kreises	4,80	3,50	4,00	3,00	2,40	1,90
des Oberwesterwaldkreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Rheingaukreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Kreises St. Goarshausen	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Unterlahnkreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Untertaunuskreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Unterwesterwaldkreises	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Kreises Usingen	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
des Kreises Wiesbaden	3,60	2,40	2,90	2,20	1,90	1,60
Land mit Ausnahme der Stadt Biebrich a. Rh.	4,00	2,90	3,50	2,40	2,10	1,70
der Stadt Wiesbaden	4,50	3,30	4,00	2,50	2,20	1,80

Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten (§ 150 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung).

Wiesbaden, den 12. April 1918.

Kgl. Oberversicherungsamt.

Bad Homburg v. d. H., den 30. April 1918.

Wird veröffentlicht unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Oberversicherungsamts vom 24. 10. 1913, Kreisblatt 69, und meiner Bekanntmachung vom 13. 9. 1916, Kreisblatt Nr. 108.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.
J. B.: Sehepfandt.

Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Kisseleffstrasse 11, Fernsprecher 674.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.



Heilmittel:

„Künstliche Höhen-Sonne“

Diathermie, Wärme tiefer Applik.

Oszillierende Ströme nach Prof. Dr. Rumpf

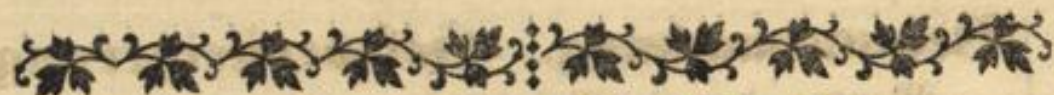
Rot-, Blau- und Weiß-Licht.

Heilanzeigen:

Man frage seinen Arzt.

Das Institut steht jedem Arzt zur persönlichen Behandlung seiner Patienten zur Verfügung.

Ärztliche Leistung



Bahnhofswirtschaft.

Angenehm behagliches Familientokal. Fürstenberg, Münchner und Frankfurter Biere. Vorzüglicher Ausschankwein im Aufstich. — Kaffee.

W. Lind,
Bahnhofsrestaurateur.



Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 4. Mai, abends 8 Uhr

Frankfurter-Lustspiel-Ensemble.

Eine Heirat auf Probe

Schwank in drei Akten von E. Görner.

Spielleitung: Hans Nerking.

Personen:

Rosenberg, Maler
Adele, seine Frau
Klara, deren Schwester
Petermann, Rentier
Max Leichthin, sein Neffe
Prickel, Farbenreißer
Guste, Dienstmädchen

Hans Nerking
Mia Paar
Lene Obermeyer
Hans Weisse
Karl Eggers-Dechen
Friedrich Kruse
Hanne Stein

Ort der Handlung: Berlin.

Zeit: Als der Großvater die Großmutter nahm.

Preise der Plätze:

Ein Platz Proszeniumsloge 3.50 Mk. I. Rangloge 3.— Mk. Parkettl. 2.50 Mk.
Sperrsitz 2.50 Mk. II. Rangloge 1.50 Mk. Stehrplatz 1.50 Mk.
III. Rang reserv. 1.— Mk. Gallerie 50 Pg.



Hoffriseur Karl Kesselschläger

Bad Homburg, Louisenstrasse 87, Fernruf 317

Spezialität: Brautfrisuren u. Frisieren ganzer Hochzeitsgesellschaften.



Versuchen Sie Osthafen-Brot

nach

Kemperdick's Verfahren

hergestellt von der

Brot- u. Keksfabrik Osthofen.

Wohlschmeckend, bekömmlich.

Ausgiebig von Autoritäten

empfohlen, nicht teurer

als das übliche

Kriegsbrot.

Nur erhältlich bei

Schade & Füllgrabe

Louisenstrasse 38 Telephon 371.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag Rogate, den 5. Mai.

Vormittags 8 Uhr Christenlehre für die
Konfirmanden des Herrn Pfarrer Wenzel
durch Pfarrer Füllgrabe.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Dekan Holzhausen. (Joh. 16, 23—30)

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Herr Dekan Holzhausen. Allgemeine Katechese.
Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Herr Garnisonhilfsprediger Walter.

Mittwoch, den 8. Mai abends 8 1/2 Uhr

Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 9. Mai Diamantfabrik.

Vormittags 8 Uhr: Christenlehre für die

Konfirmanden des Herrn Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Füllgrabe.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.: Herr Dekan

Holzhausen.

Kriegsbestrafte fällt aus.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Sonntag Rogate, den 5. Mai.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Garnisonhilfsprediger Walter.

Am Donnerstag, den 9. Mai:

Diamantfabrik.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.: Herr Dekan

Holzhausen.